

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 282/91

vom

4. März 1993

in dem Rechtsstreit

der Jürgen L. [REDACTED] Bauunternehmung GmbH & Co. KG, vertreten durch ihre Komplementärin, die Jürgen L. [REDACTED] Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Jürgen L. [REDACTED], S. [REDACTED] weg [REDACTED], K. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Dr. von [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Manfred M. [REDACTED], L. [REDACTED] H. [REDACTED], L. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Prof. Quack, Dr. Thode, Dr. Haß und Dr. Wiebel

am 4. März 1993

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO; BVerfG NJW 1981, 39

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Schleswig vom 2. Juli 1991 wird nicht ange-
nommen. Allerdings bestehen Bedenken gegen
die Annahme des Berufungsgerichts, für ein
Pfandrecht nach § 647 BGB sei bei dem vorlie-
genden Bauvertrag kein Raum. Nach Auffassung
des Senats ist es näherliegend, daß die Si-
cherungsrechte nach § 647 und § 648 BGB sich
nicht gegenseitig ausschließen, sich vielmehr
ergänzen und gegebenenfalls nebeneinander be-
stehen können. Das Berufungsurteil wird je-
doch im Ergebnis dadurch getragen, daß die
Klägerin den zur Entstehung eines Pfandrechts
erforderlichen Besitz an den Folien zur Zeit
der Verarbeitung nicht schlüssig dargetan
hat.

15

- 3 -

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Streitwert: 2.448.960,-- DM

Lang

Quack

Thode

Haß

Wiebel

